

**3814**

KR-Nr. 298/1997

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 298/1997  
betreffend Massnahmen zum Schutz  
der Auenlandschaft an der Thurmündung**

(vom 1. November 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 2. Februar 1998 folgendes von den Kantonsräten Richard Stucki, Andelfingen, Roland Brunner, Rheinau, und Mitunterzeichnenden am 1. September 1997 eingereichte Postulat zur Prüfung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht,

- die finanziellen Mittel, welche aus der Heimfall-Verzichtsentschädigung der NOK für das Kraftwerk Eglisau dereinst zur Verfügung stehen werden, für die Erhaltung des Auengebietes bzw. zur Lösung der Grundwasserproblematik im Gebiet der Thurmündung einzusetzen.
- die vom AGW angeregte Begleitkommission so rasch wie möglich zu bilden, damit die frühzeitige Information zur Konsensfindung der interessierten Kreise gewährleistet ist.
- die Verhandlungen mit den Grundeigentümern zur Sicherstellung des Auenperimeters weiterzuführen.
- die teilweise bereits getroffenen Massnahmen – insbesondere zur Erfüllung der §§ 7 und 8 der Auenverordnung des Bundes – im Rahmen des ordentlichen Budgets fortzusetzen.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Der Fischerei-Verband des Kantons Zürich und Mitbeteiligte haben gegen den vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 16. Dezember 1998 gefällten Konzessionsentscheid über das Kraftwerk Eglisau Beschwerde erhoben. Das Beschwerdeverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es hängt massgeblich vom Ausgang des Rechtsstreits ab, wie viel die Heimfall-Verzichtsentschädigung betragen wird. Die von den konzedierenden Staaten mit den NOK ausgehandelte Entschädi-

gung von 13 Mio. Franken (Anteil Kanton Zürich: 7,93 Mio. Franken) kommt nur zur Auszahlung, wenn die am 16. Dezember 1998 erteilte Konzession ohne wesentliche Änderungen zu Lasten der NOK rechtskräftig wird. Im ungünstigsten Fall entfällt eine Entschädigung. Es können deshalb bezüglich der Verwendung dieser Entschädigung für Massnahmen in der Auenlandschaft an der Thurmündung nur die bereits früher mehrfach gemachten Absichtserklärungen bestätigt werden (vgl. Bericht zur Motion KR-Nr. 25/1993).

Mit Beschluss vom 6. November 1998 wurde das Projekt Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung gestartet. Entsprechend diesem Beschluss wurde eine Begleitkommission gebildet, in der die interessierten Kreise vertreten sind. Zum Vorsitzenden dieser Kommission wurde Prof. Walter Meier, Eglisau, gewählt. Ein Projektteam ist nach einem Ausschreibungsverfahren mit der Ausarbeitung des Projektes beauftragt worden. Die Federführung obliegt dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Die Arbeiten kommen gut voran.

Das Auenobjekt Eggrank-Thurspitz wurde im kantonalen Richtplan 1995 als «Wiederherzustellendes Biotop» festgesetzt. Wichtige Elemente wie Weichholzaue, Altlaufmulden, Trockenwiesen sind bereits mit der kantonalen Naturschutzverordnung Flaach vom 30. April 1997 geschützt. Zudem ist der Kanton bestrebt, gemäss Art. 7 und 8 der Auenverordnung (SR 451.31) mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand des Auenobjektes nicht verschlechtert und bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit so weit wie möglich beseitigt werden. In diesem Sinne wurden bereits folgende Massnahmen getroffen:

- Vier grundwassergespeiste Auengewässer in verlandeten Altläufen der Thur wurden regeneriert.
- Durch Landerwerb (rund 5 ha in Ellikon am Rhein) sowie mit einem umfassenden Landabtausch (rund 18 ha) mit der Gemeinde Flaach gelangte nahezu alles offene Land im Auenperimeter ins Eigentum des Kantons. 1998 leitete die Fachstelle Naturschutz im Thurauengebiet mit den örtlichen Landwirten die angestrebte Extensivierung und die naturschutzgerechte Bewirtschaftung ein.
- Die Naturschutzziele für die Wälder im Auengebiet wurden im Betriebsplan 1997 für den Gemeinde- und den Privatwald in den Thurauen Flaach festgelegt. Seit 1998 setzt der Forstdienst die entsprechenden Naturschutzmassnahmen im Rahmen eines Fünfjahresprojektes um. Die Finanzierung durch Bund, Kanton und Gemeinde ist gesichert.
- Eine Gründeponie im Auenperimeter wurde durch die Gemeinde Flaach auf Ende 1995 aufgehoben.

- Innerhalb des durch den Bund bereits 1992 festgelegten Auen-schutzperimeters werden im Rahmen des laufenden Projektes mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern Bewirtschaftung und allfällige Entschädigungen vertraglich geregelt.

Die Forderungen des Postulats sind erfüllt; es sind keine zusätzlichen Vorkehrungen notwendig.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 298/1997 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi